

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Staatsbürgerschaft nicht aufweichen – Erfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ unverzichtbar

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 wurde der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert. Insbesondere wurden die Mehrstaatigkeit zugelassen und die erforderliche Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre verringert. Bei besonderen Anstrengungen zur Integration kann diese Frist bis auf drei Jahre verkürzt werden.
Ferner wurde das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aufgegeben und durch konkrete Ausschlussgründe ersetzt.
2. Es liegt nunmehr ein Gesetzentwurf der neuen Bundesregierung vor, mit dem die Möglichkeit der Verkürzung der Voraufenthaltszeit auf drei Jahre gestrichen wird. Der Verzicht auf das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse bleibt jedoch bestehen.
Dieses Erfordernis wurde 2019 in das Staatsangehörigkeitsgesetz durch eine Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 eingeführt. Danach musste die Einordnung des Ausländers in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet sein. Damit sollte erreicht werden, dass die deutsche Staatsbürgerschaft nur erlangen kann, wer sich sichtbar durch seine Lebensweise zu unseren Werten und liberalen Gesellschaftsordnung bekennt.

3. Die von der neuen Koalition beschlossene Korrektur ist halbherzig, weil sie es dabei belässt, dass ein zentrales Erfordernis für eine erfolgreiche Integration von der alten Koalition gestrichen wurde. Die Aufenthaltsdauer ist ein wichtiges Kriterium für eine nachhaltige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse. Eine nachhaltige Integration benötigt Zeit. Fünf Jahre sind nicht viel. Sie sagen für die tatsächliche Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse wenig. Mit der alten Vorschrift sollte u. a. verhindert werden, dass Ausländer, die in einer Mehrehe leben, eingebürgert werden. Das dürfte heute kein Hinderungsgrund mehr sein.
 4. Mit dem Wegfall des Erfordernisses, sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet zu haben, sind die Tore für eine Einbürgerung von Migranten, die in einer unserer Kultur fremden Parallelgesellschaft leben, weit geöffnet.
Die an die Stelle des Einordnungserfordernisses getretenen Ausschlussgründe (Bekenntnis zur nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft, Schutz jüdischen Lebens, Verbot eines Angriffskrieges) sind kein Ersatz für eine mangelnde Integration.
 5. Die Einbürgerung von Migranten, die mit Vorstellungen leben, die mit den unsrigen nicht kompatibel sind, ändern mit der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit ihre Identität nicht. Sie sind dann zwar rechtlich gleichgestellte deutsche Staatsangehörige, ob sie sich aber auch als Deutsche fühlen und als solche wahrgenommen werden, ist eine ganz andere Frage.
Der innere Zusammenhalt wird allerdings nicht durch den gleichen Pass, sondern durch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit geprägt. Und wo das fehlt, muss Integration scheitern. Denn eine fehlende Zusammengehörigkeit kann weder angeordnet noch erzwungen werden.
 6. Das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass eingebürgerte Migranten sich nachhaltig integrieren und mit der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von der Aufnahmegesellschaft auch als Deutsche wahrgenommen werden. Wer nicht will, dass eingebürgerte Migranten als Staatsbürger zweiter Klasse angesehen werden, muss auch an den Ursachen dafür im Staatsangehörigkeitsrecht etwas ändern.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat und weiter auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse wieder in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen wird.

Nikolaus Kramer und Fraktion